

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Umwandlung der Tagesbildungsstätten in Schulen - Finanzierungsfragen, Übergangsregelungen und Umsetzungsperspektive

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 22.12.2025 -
Drs. 19/9511,
an die Staatskanzlei übersandt am 06.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 05.02.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Tagesbildungsstätten (TBST) erfüllen einen schulischen Bildungsauftrag. Sie übernehmen Aufgaben in der Betreuung und bieten therapeutische Angebote für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung. Einrichtungen in Niedersachsen, wie etwa die des Andreaswerk e. V. im Landkreis Vechta, stehen vor strukturellen Herausforderungen. So erfolgt seit 2020 die Finanzierung vollständig aus kommunalen Mitteln der Eingliederungshilfe, obwohl TBST nach Einschätzung von Bildungsexperten Mischeinrichtungen mit erheblichen schulischen Anteilen sind. Gerichtsurteile bestätigen die Rechtswidrigkeit dieser 100-prozentigen kommunalen Finanzierung. Gleichzeitig bestehen dem Vernehmen nach Unsicherheiten durch fehlende Übergangs- und Bestandsschutzregelungen.

Der Niedersächsische Städtetag hat im März 2025 beschlossen, dass TBST innerhalb von drei Jahren in Schulen umgewandelt werden sollen. Für diesen Transformationsprozess erarbeiten Kommunen und das Land derzeit Grundlagenkonzepte in Beiräten und Planungsgruppen. Beraten werden Fragen zur Nachfinanzierung, zur Anerkennung von Fachkräften, zu Kosten für Schulrestaurationen, zur räumlichen Ausstattung, zu Fahrdiensten sowie zur Versorgung eines häufig besonders herausfordernden Klientels.

Vorbemerkung der Landesregierung

Derzeit besuchen in Niedersachsen über 3 000 Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine Tagesbildungsstätte (TBST) und erfüllen dort gemäß § 162 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ihre Schulpflicht.

Es ist Ziel der Landesregierung, allen Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine gleichberechtigte Teilhabe an schulischer Bildung zu ermöglichen.

Im Sinne des im Landtag mehrheitlich beschlossenen interfraktionellen Entschließungsantrags „Stärkung der Inklusion - Entwicklung der Tagesbildungsstätten unterstützen“ vom 11.06.2024 (Landtagsdrucksache 19/4579) hat die Landesregierung den Weiterentwicklungsprozess der TBST in Niedersachsen weiter vorangetrieben und begleitet die TBST auf dem Weg, sich bedarfsorientiert und schrittweise zu Schulen weiterzuentwickeln.

Das Kultusministerium (MK) hat verschiedene Modelle zur Weiterentwicklung von TBST erarbeitet und vorgestellt, die die Beschulung der Kinder und Jugendlichen der Tagesbildungsstätten inklusiv, in einer öffentlichen Förderschule, in einer Förderschule in freier Trägerschaft oder auch in Kooperation des Trägers der Tagesbildungsstätte mit einer bestehenden Schule vorsehen. Den Fachbereichen für Inklusive Bildung (FB IB) der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB)

Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück ist die Aufgabe der regionalen Projektkoordination und somit die Weiterentwicklung der TBST vor Ort übertragen worden.

TBST als Leistungsangebote über Tag können aufgrund ihrer besonderen Struktur, ihres ganzheitlichen Ansatzes von Förderpflege, Therapie, Bildung und Betreuung sowie aufgrund ihrer Organisation im System der Eingliederungshilfe nicht 1:1, sondern nur für den schulbezogenen Teil als Schule in freier Trägerschaft weiterentwickelt werden.

Für die Genehmigung und Anerkennung als Schule in freier Trägerschaft sind die im NSchG und in Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 Grundgesetz normierten Anforderungen (u. a. Standards für Lehrkräfte) zu erfüllen. Das MK hat bereits für akademisch pädagogisch qualifiziertes Personal im Rahmen der Gleichwertigkeitsanerkennung des Lehrpersonals weitreichende praxistaugliche Möglichkeiten bereitgestellt.

Mitarbeitende der TBST ohne einen akademischen Abschluss können entsprechend ihrer Ausbildung als pädagogische Mitarbeitende in unterrichtsbegleitender oder therapeutischer Funktion an Förderschulen oder in der Inklusion an allgemeinbildenden Schulen, als sozialpädagogische Fachkräfte, als sogenannte Schulbegleitungen oder beispielsweise in Einrichtungen der Eingliederungsbzw. Jugendhilfe oder in der Therapie ihrer Qualifikation entsprechend eingesetzt werden.

Zum Entwicklungsprozess der TBST finden kontinuierlich Gespräche zwischen der Landesregierung, der LAG der Freien Wohlfahrtspflege und den Kommunalen Spitzenverbänden statt.

Für eine zügige Umsetzung der Umwandlung von TBST zu Ersatzschulen mit sofortiger Finanzhilfefähigkeit nach Genehmigung ohne Wartefrist wird eine gesetzliche Anpassung des NSchG in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. vorbereitet.

1. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige vollständige Finanzierung der TBST aus kommunalen Mitteln der Eingliederungshilfe, obwohl - wie oben dargestellt - ein erheblicher schulischer Anteil besteht?

Die Vollfinanzierung der TBST aus Mitteln der Eingliederungshilfe wurde durch das Bundessozialgericht als nicht rechtskonform eingestuft. Das Land sieht den Handlungsbedarf und arbeitet mit allen Beteiligten an einer zukunftsfähigen Lösung. Daher hat das Land als Interimslösung der Möglichkeit der Einstellung der Kosten in die gegenseitige Beteiligung nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) zugestimmt und diese nicht befristet. Aufgrund dieses Beschlusses können die freiwilligen Leistungen der Kommunen weiterhin als Eingliederungsaufwendungen anerkannt und in den kommunalen Finanzausgleich eingestellt werden. Das heißt im Ergebnis, die Schulträger bekommen den schulischen Anteil über den kommunalen Finanzausgleich überwiegend erstattet. So ist der höchstrichterlichen Einstufung der Finanzierung der TBST Rechnung getragen worden.

2. Inwieweit plant die Landesregierung, den bislang ungedeckten schulischen Finanzierungsanteil künftig ganz oder teilweise zu übernehmen?

Im Falle einer Umwandlung einer Tagesbildungsstätte in eine Schule in freier Trägerschaft (Ersatzschule) gewährt das Land Finanzhilfe nach § 149 NSchG. Bei einer Errichtung einer Förderschule, eines Förderschulzweiges im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder einer möglichen inklusiven Beschulung sind das Land und die kommunalen Schulträger gemeinsam für den Betrieb der öffentlichen Schulen verantwortlich. Für die Personalkosten des pädagogischen Personals ist das Land zuständig. Dies betrifft hier die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeiter (§ 112 NSchG).

3. Welche Übergangsregelungen und Bestandsschutzmechanismen sieht die Landesregierung für Tagesbildungsstätten gegebenenfalls vor, die nicht innerhalb der vorgesehenen drei Jahre in Schulen umgewandelt werden können?

Das Land hat der Möglichkeit der Einstellung der Kosten in die gegenseitige Beteiligung nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 Nds. AG SGB IX/XII zugestimmt und diese nicht befristet. Die Befristung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche bis zum 31.12.2027 ist der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen geschuldet, die voraussichtlich am 01.01.2028 in Kraft tritt, sofern ab dem 01.01.2027 ein entsprechendes Bundesgesetz die Gesamtzuständigkeit im Detail regelt (sogenanntes Inklusives SGB VIII oder auch „Große Lösung“). Sollte nach dem 01.01.2028 weiterhin die Notwendigkeit von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungen in den TBST nach §§ 123 ff. SGB IX bestehen, steht es den Vertragsparteien des Rahmenvertrages frei, rechtzeitig in Verhandlungen einzutreten, um den vertraglichen Rahmen für diese Leistungen abzubilden. Grundsätzlich können Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX jedoch auch unabhängig von der Existenz eines Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX wirksam geschlossen werden. Zudem wird diesen Tagesbildungsstätten ein Bestandsschutz gewährt.

4. Welche Schritte sind gegebenenfalls geplant, um während des Übergangsprozesses eine auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen sicherzustellen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

5. Wie sollen Fachkräfte, deren Qualifikation formal nicht unmittelbar anerkannt wird, im Rahmen des Transformationsprozesses berücksichtigt oder übergeleitet werden?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

6. Für welchen Zeitraum rechnet die Landesregierung mit der vollständigen Umsetzung der Umwandlung der TBST in Schulen?

Da die Errichtungsprozesse allein in der Hand der freien bzw. öffentlichen Träger liegen, kann die Landesregierung zu der Frage keine Prognose abgeben.

7. Welche Aufgaben, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse haben der eingerichtete landesweite Beirat sowie die ab Januar 2025 tagenden regionalen Planungsgruppen?

Der Beirat ist ein Beratungsgremium. Er dient der übergeordneten Begleitung des Weiterentwicklungsprozesses.

Die regionalen Planungsgruppen arbeiten eigenständig im Auftrage der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB). Sie gestalten, begleiten und strukturieren den Weiterentwicklungsprozess der TBST mit allen Beteiligten in den Regionen. Ziel ist es, hier frühzeitig vor Ort übergreifende Verabredungen zu treffen, notwendige weitere Handlungsfelder zu identifizieren und diese rechtzeitig zu bearbeiten.

8. Wie wird gegebenenfalls gewährleistet, dass Leistungen wie Fahrdienste, Ferienbetreuung, Integrationshilfe und spezielle Förderangebote (z. B. Autismustherapie) nach der Umwandlung weiterhin gesichert und finanziert werden?

Für die aus ehemaligen Tagesbildungsstätten hervorgegangenen Ersatzschulen würden die allgemeinen Regelungen der Schülerbeförderung nach § 114 des NSchG gelten.

Die Ferienbetreuung wird nicht von den Schulen angeboten, sondern liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover).

Soweit es sich bei den Leistungen um solche der Eingliederungshilfe handelt und ein individueller Rechtsanspruch besteht, können diese - wie jetzt auch - als Individualhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) oder weiteren Leistungsgesetzen bewilligt werden. Aus diesem Grund sind die enge Zusammenarbeit und der Einsatz aller Akteure entscheidend für den erfolgreichen Prozess.